

Gemeinderat



**Gemeindeordnung
der Politischen Gemeinde Geroldswil
vom 13. Juni 2021**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gemeindeart	4
Art. 2 Gemeindeordnung	4
Art. 3 Bezeichnung Gemeindevorstand	4
II. Die Stimmberchtigten	4
A. Politische Rechte	4
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
B. Urnenwahl und –abstimmung	4
Art. 5 Verfahren	4
Art. 6 Urnenwahlen	5
Art. 7 Erneuerungswahlen	5
Art. 8 Ersatzwahlen	5
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	5
Art. 10 Fakultatives Referendum	6
III. Gemeindeversammlung	6
Art. 11 Einberufung und Verfahren	6
Art. 12 Wahlbefugnisse	6
Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 14 Planungsbefugnisse	6
Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
Art. 16 Finanzbefugnisse	7
IV. Die Gemeindebehörden	8
A. Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 17 Geschäftsführung	8
Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation	8
Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen	8
Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige	8
Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	9
B. Der Gemeinderat	9
Art. 22 Zusammensetzung	9
Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	9
Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	9
Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse	10
Art. 26 Bau- und Planungsbefugnisse	10
Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	10
Art. 28 Finanzbefugnisse	11
C. Die Rechnungsprüfungskommission	12
Art. 29 Zusammensetzung	12
Art. 30 Aufgaben	12
Art. 31 Herausgabe von Unterlagen	13
Art. 32 Prüfungsfristen	13
Art. 33 Finanztechnische Prüfstelle	13

V.	Wahlbüro	13
Art. 34	Zusammensetzung	13
Art. 35	Aufgaben	13
VI.	Friedensrichter	14
Art. 36	Aufgaben und Anstellung	14
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 37	Inkrafttreten	14
Art. 38	Aufhebung früherer Erlasse	14
Art. 39	Übergangsregelungen	14

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geroldswil bildet eine politische Gemeinde.

Gemeindeart

Art. 2

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Gemeindeordnung

Art. 3

In der Gemeinde Geroldswil wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

Bezeichnung Gemeindevorstand

II. Die Stimmberchtigten

A. Politische Rechte

Art. 4

¹Die Wählbarkeit sowie das Recht an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richtet sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

²Für die Wahl in den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Für die Wahl als Friedensrichterin bzw. Friedensrichter, ist der Wohnsitz im Kanton Zürich erforderlich.

³Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

B. Urnenwahl und -abstimmung

Art. 5

Verfahren

¹Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstermine fest.

²Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6

An der Urne werden auf die gesetzliche Amts dauer gewählt:

1. die Mitglieder und die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderates;
2. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission;
3. der Friedensrichter.

Urnenwahlen

Art. 7

Die Erneuerungswahlen der an der Urne zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Erneuerungswahlen

Art. 8

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. In diesem Fall wird den Wahlunterlagen im ersten Wahlgang ein Beiblatt beigelegt.

Ersatzwahlen

Art. 9

Die Stimmberchtigten entscheiden an der Urne über:

1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten von mehr als Fr. 3'000'000.00, für einen bestimmten Zweck;
3. die Bewilligung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000.00, für einen bestimmten Zweck;
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
5. den Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;
6. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind;
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Obligatorische Urnenabstimmung

Art. 10

Fakultatives Referendum

¹In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

²Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie die Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeindeversammlung gemäss Art. 13, und die Festsetzung von Gestaltungsplänen.¹

III. Gemeindeversammlung

Art. 11

Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12

Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung;
2. die Mitglieder des Wahlbüros.

Art. 13

Rechtssetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten;
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern;
3. das Polizeirecht;
4. die Abfallentsorgung;
5. die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen;
6. die Ver- und Entsorgung.

Art. 14

Planungsbefugnisse

Soweit für das Planungs- und Baugesetz nicht der Gemeinderat zuständig ist, ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans;
2. der Bau- und Zonenordnung;
3. des Erschliessungsplans;
4. von Sonderbauvorschriften;
5. von Gestaltungsplänen.

¹Der Ausdruck «die Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeindeversammlung gemäss Art. 13» ist gemäss RRB Nr. 925/2021 nicht genehmigt.

Art. 15

Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben;
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen;
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 16

Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von Fr. 500'001.00 bis und mit Fr. 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck,
5. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von Fr. 100'001.00 bis und mit Fr. 3'000'000.00;
6. die Bewilligung von im Budget enthaltenen und nicht enthaltenen neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben und für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von Fr. 100'001.00 bis und mit Fr. 200'000.00,
7. die Genehmigung der Jahresrechnung;
8. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberchtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind;
9. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
10. die Veräusserung von Grundeigentum und Liegenschaften im Finanzvermögen im Wert von mehr als Fr. 500'000.00;
11. den Erwerb von Grundeigentum und Liegenschaften im Finanzvermögen im Wert von mehr als Fr. 500'000.00 im Einzelfall;
12. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 300'000.00 im Einzelfall;

13. den Tausch von Grundstücken sowie die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.00 im Einzelfall.

IV. Die Gemeindebehörden

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und der von der zuständigen Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Geschäftsführung

Art. 18

¹Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.

Grundsätze der Verwaltungsorganisation

²Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässen Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.

Art. 19

¹Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten;
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
- c) ihre Organstellungen und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

Offenlegung der Interessenbindung

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20

¹Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Beratende Kommissionen und Sachverständige

²Die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben sind in einem Behördenerlass zu regeln.

Art. 21

¹Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

²Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbhörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

B. Der Gemeinderat

Art. 22

Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

²Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 23

Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 24

Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amts dauer offen aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder von Ausschüssen;
 - b) die Vertretungen des Gemeinderates in anderen kommunalen und regionalen Organen sowie privaten Institutionen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder und die Präsidentin bzw. den Präsidenten von beratenden Kommissionen;
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.
3. ernennt oder stellt an
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber und die Kadermitarbeitenden.

Art. 25

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation und die Leitung der Verwaltung;
3. die Organisation beratender Kommissionen;
4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. Gegenstände die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen.

Rechtssetzungsbefugnisse

Art. 26

Bau- und Planungsbefugnisse

Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. die Erteilung von Ausnahmebewilligungen;
2. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien sowie die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen, Werkplänen und Privaten Gestaltungsplänen im Rahmen der Bau- und Zonenordnung;
3. die Übernahme von Privatstrassen oder Flurwegen in das Eigentum der Gemeinde und die Öffentlichkeitserklärung solcher Strassen und Wege sowie deren Benennung;
4. die Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen;
5. die Aufhebung öffentlicher Strassen und Übernahme von Privatstrassen;
6. die Schutzverfügungen betreffend Natur- und Heimatschutz.

Art. 27

Allgemeine Verwaltungsbe- fugnisse

¹Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch eidgenössische und kantonale Gesetzgebungen oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragene Aufgaben;
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, so weit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu;
5. die Vertretung der Gemeinde nach Aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
7. die Erteilung des Gemeinebürgerrechts;
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

²Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug von Gemeindebeschlüssen, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde;
3. die Aufgaben im Bereich der Grundsteuern;
4. das Handeln für die Gemeinde nach Aussen;
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
6. die Schaffung von Stellen, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind;
7. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;
8. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
9. Den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
10. Die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 28

Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000.00 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Veräußerung von Grundeigentum und Liegenschaften im Finanzvermögen im Wert von bis und mit Fr. 500'000.00 im Einzelfall;
5. den Erwerb von Grundeigentum und Liegenschaften im Finanzvermögen im Wert von bis und mit Fr. 500'000.00 im Einzelfall;
6. die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis und mit Fr. 300'000.00 im Einzelfall;
7. den Tausch von Grundstücken im Finanzvermögen sowie die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte im Wert von bis und mit Fr. 500'000.00 im Einzelfall;
8. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist;
9. die Aufnahme von Fremdkapital und Vergabe von Darlehen.

C. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 29

Zusammensetzung

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

²Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 30

Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberchtigten entscheiden.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³Sie erstattet den Stimmberchtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 31

Herausgabe von Unterlagen

¹Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Unterlagen vorzulegen.

²Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referenten der antragsstellenden Behörden angehört werden.

³Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 32

Prüfungsfristen

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

²Aus dringenden Gründen kann die Frist in Ausnahmefällen verkürzt werden.

Art. 33

Finanztechnische Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

V. Wahlbüro

Art. 34

Zusammensetzung

¹Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

²Bei grösseren Wahlanlässen kann zusätzliches Personal im Sinne von §16 Abs.1 Gesetz über die politischen Rechte "GPR" beigezogen werden.

Art. 35

Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

VI. Friedensrichter

Art. 36

Aufgaben und Anstellung

¹Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

²Die Entschädigung richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde.

³Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

⁴Das Friedensrichteramt kann zusammen mit anderen Gemeinden regional geführt werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberchtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

Art. 38

Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 29. November 2009 mit den bisherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 39

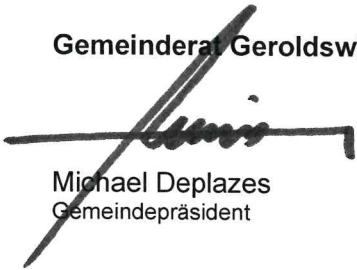
Übergangsregelungen

¹Die Erneuerungswahlen für die Amtsduer 2022 – 2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Geroldswil wurde in der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommen.

Geroldswil, 13. Juni 2021

Gemeinderat Geroldswil


Michael Deplazes
Gemeindepräsident


Gregor Jurt
Gemeindeschreiber

Durch den Regierungsrat am 1. September 2021 mit Beschluss Nr. 925 mit Ausnahme des Ausdrucks «die Rechtssetzungsbefugnisse der Gemeindeversammlung gemäss Art. 13» in Art. 10 Abs. 2 genehmigt.

Die Gemeindeordnung ist, anlässlich ihrer nächsten Revision, im Sinne der Erwägungen 3b und 3c anzupassen.